

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Organisationseinheit Personalangelegenheiten

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Organisationseinheit Personalangelegenheiten  
Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	26.11.2019
Zahl	<b>01-PW-5028/4-2019</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Gottfried Pasterk
Telefon	050 536 10333
Fax	050 536 10330
E-Mail	abt1.dzv@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

### **Arbeitsruhe für den Bereich der Landesverwaltung im Kalenderjahr 2020 sowie Arbeitsruhe- bzw. Dienst- zeitregelung für den 24., 27. und 31.12.2019**

VERTEILER: I; II; IIIa; IV; V 6; V/2; VIa; VIb5; VIII

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass im Kalenderjahr 2020 nachstehende, im § 1 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 1953, in der geltenden Fassung, festgelegte Tage als Feiertag zu gelten haben:

1. Jänner	2020	Neujahr
6. Jänner	2020	Heilige Drei Könige
13. April	2020	Ostermontag
1. Mai	2020	Staatsfeiertag
21. Mai	2020	Christi Himmelfahrt
1. Juni	2020	Pfingstmontag
11. Juni	2020	Fronleichnam
15. August	2020	Mariä Himmelfahrt
26. Oktober	2020	Nationalfeiertag
1. November	2020	Allerheiligen
8. Dezember	2020	Mariä Empfängnis
25. Dezember	2020	Christtag
26. Dezember	2020	Stephanstag

Weiters wird für den 24., 27. und 31. Dezember 2019 folgende Arbeitsruhe- bzw. Dienstzeitregelung festgelegt:

#### **Am 24. und 31. Dezember 2019 wird zur Gänze dienstfrei gegeben.**

Die am 24. und 31. Dezember 2019 ausfallende Dienstzeit ist weder durch Einarbeitung, noch durch Konsumation von Zeitausgleich oder Erholungsurlaub zu kompensieren.

Sofern in einzelnen Bereichen am 24. und 31. Dezember 2019 der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden muss (z.B. Bedienstete im Turnus- oder Winterdienst), gelten die geleisteten Arbeitsstunden als Werktagsüberstunden.

Von Bediensteten mit elektronischer Dienstzeit ist für den 24. und 31. Dezember 2019 keine gesonderte Buchung vorzunehmen (die beiden Tage wurden im Dienstzeitverwaltungssystem generell als „freie Tage“ definiert).

Am Freitag, dem 27. Dezember 2019, bleiben aufgrund der wochentagsmäßigen Konstellation („Fensterstag“) die Ämter und Dienststellen der Landesverwaltung geschlossen, sofern nicht wiederum in einzelnen Bereichen wegen zwingender dienstlicher Gründe der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden muss.

Die ausfallende Dienstzeit ist entweder durch Konsumierung des Erholungsurlaubes, eines allfälligen (Überstunden-)Zeitausgleiches oder durch Einarbeitung zu kompensieren.

Die Einarbeitung hat bei Bediensteten ohne elektronische Zeitverwaltung im Monat Jänner 2020 zu erfolgen. Die Damen und Herren Dienststellen- und AbteilungsleiterInnen werden in diesem Zusammenhang ersucht, entsprechende, jederzeit überprüfbare Aufzeichnungen über die erfolgte Einarbeitung zu führen.

Bei Bediensteten mit elektronischer Zeitverwaltung belasten die ausfallenden Arbeitsstunden – sofern nicht Erholungsurlaub oder (Überstunden-)Zeitausgleich genommen wird – das Gleitzeitkonto. Mit dem „Gleitzeittag“ für den 27.12.2019 – und zwar nur mit diesem – kann auch der Gleitzeitsaldo ausnahmsweise ins Minus gehen, wobei das zulässige Höchstausmaß von 15 Minusstunden zu beachten ist. D.h. für ev. weitere Gleitzeittage (insg. max. 4) muss wie üblich ein Gleitzeitguthaben vorhanden sein (siehe Punkt „GLEITENDE DIENSTZEIT“ – Punkt III. – „GLEITZEITGUTHABEN“).

Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Platzer

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.